

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/5005, 15/6116

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a Gemeindefreie Gebiete“
 - b) Die Überschrift des Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Festsetzung eines abweichenden Wahltermins“
 - c) Die Überschrift des Art. 49 erhält folgende Fassung:

„Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot“
 - d) Die Überschrift des Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Rechtsweg, Nachwahl, Neuwahl“
 - e) Die Überschrift des Art. 59 erhält folgende Fassung:

„Schriftform“
2. In Art. 1 Abs. 4 werden nach dem Wort „Jahres“ die Worte „seit dem Wegzug“ eingefügt und die Worte „der Rückkehr“ durch die Worte „dem Zuzug“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Eine Ersatzvornahme nach Art. 113 GO und Art. 99 LKrO ist ohne vorhergehende Weisung und Androhung mit Fristsetzung zulässig. ³Die Gemeinde oder der Landkreis ist vor der Ersatzvornahme anzuhören; dabei ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist rechtmäßig zu entscheiden.“

- b) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Gemeindewahlen sowie ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Landkreiswahlen,“

- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder stellvertretende Person“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Amtszeit der Wahlorgane beginnt mit ihrer Berufung. ²Sie endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags; bei einer nicht mit der Gemeinderatswahl verbundenen Wahl des ersten Bürgermeisters oder bei einer nicht mit der Kreistagswahl verbundenen Wahl des Landrats endet sie mit dem Beginn von dessen Amtszeit.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5
Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) ¹Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. ²Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. ³Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. ⁴Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist; Entsprechendes

gilt bei Landkreiswahlen. ⁵Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. ²Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. ³Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. ⁴Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für den Wahlausschuss. ²Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „zwei Beisitzer und ein Schriftführer“ werden durch die Worte „drei Beisitzer“ und „Art. 5 Abs. 6 Satz 2“ durch „Art. 5 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinde bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer und dessen Stellvertretung.“

b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen und Briefwahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Familienname, Vorname, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschriften, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) ¹Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, akademi-

schen Graden, Tag der Geburt, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände wahlberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. ²Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die ermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Wahlehenämtern entscheidet die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, ob ein wichtiger Grund nach Art. 19 GO oder Art. 13 LKrO vorliegt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; das Wort „entsprechend“ wird gestrichen.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung gewähren.“

7. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a
Gemeindefreie Gebiete

In gemeindefreien Gebieten werden bei Landkreiswahlen die Gemeindeaufgaben von derjenigen kreisangehörigen Gemeinde wahrgenommen, die für das gemeindefreie Gebiet als Meldebehörde zuständig ist.“

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden legen für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein neues Wählerverzeichnis an und tragen darin die Wahlberechtigten von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) ¹Die Gemeinden halten die Wählerverzeichnisse an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Wahltag zur Einsicht bereit (Einsichtsfrist). ²Einsicht nehmen darf zum Prüfen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses jede wahlberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,

2. zu Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldgesetzes eingetragen ist.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Worte „Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.
9. Art. 17 erhält folgende Fassung:
- „Art. 17
Grundsatz der Öffentlichkeit
- (1) Die Durchführung der Abstimmung ist öffentlich.
- (2) ¹Die Wahlausschüsse, die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) ¹Der Wahlausschuss, der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen. ²Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.“
10. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Worte „für seinen Bereich“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch die Worte „ist befugt“ ersetzt und nach dem Wort „Briefwahlvorstände“ werden die Worte „sowie die Entscheidungen über die Wählbarkeit zu“ eingefügt.
11. Art. 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.“
12. Art. 21 erhält folgende Fassung:
- „Art. 21
Wählbarkeit für das Amt
des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats
- (1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
1. Unionsbürger im Sinn des Art. 1 Abs. 2 ist,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. sich seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält; Art. 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag
1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet oder
 4. sich als
 - a) erster Bürgermeister in seiner Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,
 - b) Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde als Kreisrat,
 - c) Landrat in einer kreisfreien Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,
 - d) Landrat als Kreisrat
 bewirbt, wenn seine Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderats oder Kreistags übereinstimmt. Das gilt nicht, wenn im Einzelfall aus besonderen Umständen darauf geschlossen werden kann, dass das Ehrenamt tatsächlich ange-treten wird.“

13. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Endet die Wahlzeit im Sinn des Abs. 1 durch bestandskräftige Entscheidung vorzeitig, wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Endet die Tätigkeit jedoch innerhalb des letzten Jahres“ durch die Worte „Liegt das vorzeitige Ende jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Wahlen sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung stattfinden; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.“

d) In Satz 4 wird das Wort „Neuwahlen“ durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.

14. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 - aa) In Satz 1 wird das Wort „politischen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Personenvereinigungen“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Gruppen“ die Worte „natürlicher Personen“ eingefügt.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „die Wählergruppe“ durch die Worte „eine organisierte Wählergruppe“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „Ist die Wählergruppe nicht organisiert,“ durch die Worte „In den übrigen Fällen“ ersetzt.
15. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „am 41. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt und“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in einem“ durch die Worte „für einen“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Im Wahlvorschlag kann auch bestimmt werden, dass dieselbe sich bewerbende Person auf dem Stimmzettel zweimal oder dreimal aufgeführt wird. ²Auf dem Stimmzettel erscheinen die dreifach aufzuführenden sich bewerbenden Personen zuerst und die zweifach aufzuführenden vor den übrigen sich bewerbenden Personen.“
16. Dem Art. 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.“
17. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Soweit erforderlich, werden für jeden Wahlvorschlag von den Wahlleitern am Tag nach der Einreichung bis 12 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag bei Gemeindewahlen und bei Landkreiswahlen in den Gemeinden Unterstützungslisten aufgelegt.“
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.“
18. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. ³Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4.
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 mit den Satzbezeichnungen 1 und 2.
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
19. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „am 52. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr“ durch die Worte „bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „zum 45. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr“ durch die Worte „18 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „zum 41. Tag“ durch die Worte „18 Uhr des 41. Tags“ ersetzt und wird der Punkt nach dem Wort „sind“ durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
- „eine mehrfache Aufführung sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos.“
20. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Worte „und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 des Abs. 2 werden neuer Abs. 3 mit den Satzbezeichnungen 1 bis 4 und wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird das Wort „Einwendungen“ durch die Worte „diese Einwendungen hin“ und das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Gültigkeit“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „geändert“ durch die Worte „von Amts wegen geändert“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Art. 19 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“
21. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „aufgestellten“ durch das Wort „aufgeführten“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben worden sind, sind ungültig; hat die Person die Wählbarkeit erst nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, werden die Stimmen jedoch hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 mit den Satzbezeichnungen 1 bis 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Worte „Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge“ ersetzt.

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Untervorschläge“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ und das Wort „Untervorschlägen“ durch das Wort „Wahlvorschlägen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abs. 2 gilt dabei entsprechend.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

22. In Art. 36 Satz 2 werden die Worte „die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag“ durch die Worte „das Los“ ersetzt.

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die nach Art. 31 Abs. 3 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Listennachfolger; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Untervorschlag“ durch das Wort „Wahlvorschlag“ und „Art. 36“ durch das Wort „Satz 1“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „aus einem persönlichen Hinderungsgrund“ durch die Worte „nach Art. 31 Abs. 3 GO, Art. 24 Abs. 3 LKrO oder nach Art. 48 Abs. 3“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

24. Art. 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Gewählt sind höchstens so viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind. ²Die Reihenfolge der Gewählten richtet sich nach deren Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Für Listennachfolger gilt Art. 37 mit Ausnahme von dessen Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

25. Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Art. 39

Wählbarkeit für das Amt
des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,

3. sich im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält; Art. 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
4. von einem deutschen Gericht in Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder
6. nachweisbar dienstunfähig ist.

²Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

26. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2“ gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters oder des bisherigen Landrats während der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, findet eine Neuwahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags statt, es sei denn, die Amtszeit würde weniger als vier Jahre betragen. ²Dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.“

27. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Annahme der Wahl“ durch die Worte „Feststellung des Wahlergebnisses“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „des letzten Jahres“ durch die Worte „der letzten zwei Jahre“ ersetzt.

28. Art. 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festsetzung eines abweichenden Wahltermins“

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satz 1 werden die Worte „bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin“ durch die Worte „setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin fest“ ersetzt.
- bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „²Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll die Wahl innerhalb der letzten drei Monate, beim Zusammentreffen mehrerer Wahlen oder Abstimmungen im Sinn von Art. 10 innerhalb der letzten sechs Monate dieser Amtszeit stattfinden. ³Im Übrigen soll die Wahl innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit abgehalten werden.“
- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Endet die Amtszeit infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, beginnt die Frist ab Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Verliert eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, findet die Wahl nicht statt. ²Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Wahlausschuss.“
- bb) Es werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:
 „³Die Wahl ist nachzuholen. ⁴Die Nachholungswahl soll innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. ⁵Den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 6 bis 8.
- d) In Abs. 3 wird das Wort „Neuwahlen“ durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.
29. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Worte „des Art. 26 und“ eingefügt und „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
30. Art. 46 erhält folgende Fassung:
 „Art. 46
 Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl
 (1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. ³Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁴Die Stichwahlteilnehmer können vor der Stichwahl zurücktreten, bei der Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO.
 (2) ¹Die Stichwahl findet nicht statt, wenn
 1. mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl erhalten haben,
 2. einer der Stichwahlteilnehmer die Wählbarkeit verliert oder
 3. einer der Stichwahlteilnehmer wirksam zurückgetreten ist.
²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Wahlausschuss. ³Die Wahl ist zu wiederholen.
 (3) ¹Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. ²Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. ³Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
 (4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Wahl ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
 (5) Für die Wiederholungswahl gelten Art. 44 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 entsprechend.“
31. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „den in Art. 19 Abs. 2 GO, Art. 13 Abs. 2 LKrO angeführten Gründen“ durch die Worte „wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO, Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird „Art. 31 Abs. 5“ durch „Art. 31 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird „Art. 19 Abs. 3“ durch „Art. 19 Abs. 1 Satz 4“ und „Art. 13 Abs. 3“ durch „Art. 13 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
32. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO oder des Art. 24 Abs. 3 LKrO; das gilt nicht bei der Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 37 Abs. 3“ durch die Worte „in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Nach Beginn der Wahlzeit“ durch die Worte „Ist die Amtszeit des Wahlausschusses beendet,“ ersetzt.
33. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Entsprechendes gilt beim Verbot einer Wählergruppe nach Vereinsrecht; an die Stelle der Verkündung der Entscheidung tritt deren Bestandskraft.“
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Partei“ die Worte „oder einer nicht verbotenen Wählergruppe“ eingefügt.
34. Art. 50 erhält folgende Fassung:
- „Art. 50
Wahlprüfung
- (1) Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft von Amts wegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen sowie das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis.
- (2) ¹Wurden Wahlvorschriften verletzt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Wahlergebnis zu berichtigen, wenn
1. bei der Bürgermeisterwahl oder der Landratswahl eine andere Person das Amt erhalten hätte,
 2. bei der Gemeinderatswahl oder der Kreistagswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge anders wäre, andere Personen das Amt erhalten hätten, andere Personen Listennachfolger wären oder die Reihenfolge der Listennachfolger anders wäre; dies gilt auch im Fall des Art. 35 Abs. 1 Satz 2.
- ²Wären bei der Einhaltung der Wahlvorschriften lediglich andere Stimmenzahlen festzustellen, kann sie das Wahlergebnis berichtigen. ³Sie ist befugt, die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände zu berichtigen.
- (3) Wurden Wahlvorschriften verletzt und ist es möglich, dass es dadurch zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gekommen ist, die nicht berichtigt werden kann, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig zu erklären.
- (4) ¹Berichtigung und Ungültigerklärung sind nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig. ²Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen, dass die Wahl zu berichtigen oder für ungültig zu erklären ist, bedarf es

aber noch einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist verlängern.

(5) Eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Berichtigung oder Ungültigerklärung berührt nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse und vorgenommener Amtshandlungen.

(6) ¹Ist die Wahlzeit und die Amtszeit des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters oder des Kreistags und des Landrats beendet, führt ein von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzter Beauftragter die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten ersten Bürgermeisters, des neugewählten Landrats oder eines Stellvertreters. ²Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.“

35. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „aufgestellte“ durch das Wort „aufgeführte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden der Strichpunkt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Erklärt“ durch das Wort „Berichtigt“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ werden die Worte „ein Wahlergebnis von Amts wegen oder erklärt sie“ eingefügt.

36. Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Art. 52
Rechtsweg, Nachwahl, Neuwahl

(1) ¹Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. ²Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt.

(2) ¹Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich einen neuen Wahltermin fest. ²Dieser ist möglichst innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl zu legen und soll spätestens drei Monate nach Bestandskraft der Ungültigerklärung der Wahl liegen. ³Wenn zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt, findet eine Nachwahl statt. ⁴Kann die Wahl nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt werden, findet eine Neuwahl statt.

(3) ¹Bei der Nachwahl ist das Wahlverfahren insoweit zu wiederholen, als Wahlrechtsverstöße zur Ungültigerklärung geführt haben. ²Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Nachwahl auf die Abstimmung in allen oder in einzelnen Stimmbezirken oder auf die Briefwahl beschränken, wenn die zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstöße sich nur dort ausgewirkt haben können. ³Im Fall des Abs. 7 Sätze 2 und 3 ist eine Beschränkung nicht möglich.

(4) Wahlberechtigt bei der Nachwahl ist, wer das Wahlrecht am Tag der Nachwahl besitzt; die Wählerverzeichnisse sind auf den neuesten Stand zu bringen.

(5) ¹Wurde die Nachwahl auf die Abstimmung in Stimmbezirken beschränkt, ist wahlberechtigt, wer in diesen Stimmbezirken wahlberechtigt ist und bei der für ungültig erklärten Wahl keinen Wahlschein erhalten hat. ²Abweichend von Satz 1 ist auch wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl die Stimme im Abstimmungsraum eines dieser Stimmbezirke mit Wahlschein abgegeben hat, wenn er das Wahlrecht in der Zwischenzeit nicht verloren hat.

(6) Wurde die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt, ist nur wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl einen Wahlschein erhalten hat und die Stimme nicht mit dem Wahlschein in einem Abstimmungsraum abgegeben hat.

(7) ¹Bei der Nachwahl ist wählbar, wer die Wählbarkeit am Tag der Nachwahl noch besitzt. ²Sich bewerbende Personen können innerhalb einer Woche nach Bestandskraft der Ungültigerklärung von der Bewerbung zurücktreten, bei Bewerbung um ein Ehrenamt jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO und Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO. ³Die Erklärung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, gegeben werden. ⁴Ob die sich bewerbenden Personen die Wählbarkeit noch besitzen oder ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss bis 24 Uhr des zweiten Tags nach Ablauf der Frist nach Satz 2. ⁵Stehen keine sich bewerbenden Personen mehr zur Verfügung, findet eine Neuwahl statt.

(8) ¹Eine Nachwahl wird von denjenigen Wahlorganen durchgeführt, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl im Amt waren, wenn das Wahlverfahren nicht insgesamt zu wiederholen ist; eine fehlerhafte Besetzung ist zu bereinigen. ²Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen.“

37. In Art. 53 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.

38. Art. 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „verlängern oder“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind behördliche Änderungen von Fristen sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.“

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
2. In Art. 18a Abs. 10 Satz 1 werden nach den Worten „Der Bürgerentscheid ist“ die Worte „an einem Sonntag“ eingefügt.

3. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Gemeindebürger sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet. ²Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. ³Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) ¹Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

4. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf die Dauer von sechs Jahren berufen“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

6. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort „Stadtrat“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte mit Ausnahme des Art. 31 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlorgane für die Wahl der Stadträte auch für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zuständig sind und dass das Ergebnis dieser Wahl erst nach der Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl zu ermitteln und festzustellen ist.“

7. In Art. 60a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Amtszeit des Gemeinderats“ durch die Worte „Wahlzeit des Gemeinderats“ ersetzt.
8. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Bei der Ersatzvornahme tritt die Weisung der Fachaufsichtsbehörde an die Stelle der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des Art. 12 erhält folgende Fassung:
- „Wahlrecht“
- b) Die Überschrift des Art. 13 erhält folgende Fassung:
- „Ehrenamtliche Tätigkeit“.
2. Art. 12 erhält folgende Fassung:
- „Art. 12
Wahlrecht
- Die Kreisbürger wählen den Kreistag und den Landrat.“
3. In Art. 12a Abs. 10 werden nach den Worten „Der Bürgerentscheid ist“ die Worte „an einem Sonntag“ eingefügt.
4. Art. 13 erhält folgende Fassung:
- „Art. 13
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Kreisbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Landkreises verpflichtet. ²Sie können nur

aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. ³Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) ¹Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

5. Art. 31 erhält folgende Fassung:

„Art. 31
Der Landrat

¹Der Landrat ist Beamter des Landkreises; er ist Beamter auf Zeit. ²Das Nähere über das Beamtenverhältnis des Landrats bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.“

6. Art. 102 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Ersatzvornahme tritt die Weisung der Fachaufsichtsbehörde an die Stelle der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des Art. 12 erhält folgende Fassung:
- „Wahlrecht“
- b) Die Überschrift des Art. 13 erhält folgende Fassung:
- „Ehrenamtliche Tätigkeit“
2. Art. 12 erhält folgende Fassung:
- „Art. 12
Wahlrecht

Die Bezirksbürger wählen den Bezirkstag.“

3. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Bezirksbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Bezirks verpflichtet. ²Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. ³Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) ¹Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

4. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

5. Art. 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Ersatzvornahme tritt die Weisung der Fachaufsichtsbehörde an die Stelle der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

§ 5

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b werden nach „Art. 24 Abs. 3“ ein Komma und „Art. 27 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt VI Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Ehrensold Art. 138 bis 138b“

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird „Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch „Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird „Art. 31 Abs. 4 Sätze 1 und 4“ durch „Art. 31 Abs. 3 Sätze 1 und 4“ ersetzt.

c) In Abs. 8 wird „Art. 31 Abs. 4“ durch „Art. 31 Abs. 3“ ersetzt.

3. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann.“

4. Art. 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde, der zugleich Stellvertreter des Landrats ist, darf den Landrat bei Amtshandlungen nicht vertreten, die seiner Gemeinde einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.“

5. In Art. 138 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ ein Komma und die Worte „in Fällen des Art. 41 Abs. 2 GLKrWG mehr als acht Jahre,“ eingefügt.

6. Es wird folgender neuer Art. 138a eingefügt:

„Art. 138a

¹Der gewählte Stellvertreter des Landrats und seine Hinterbliebenen können Ehrensold entsprechend Art. 138 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erhalten. ²Amtszeiten sind die als gewählter Stellvertreter des Landrats im Ehrenbeamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten. ³Im Übrigen gilt Art. 138 entsprechend.“

7. Der bisherige Art. 138a wird Art. 138b.

§ 7

Änderung des Abmarkungsgesetzes

Art. 11 Abs. 5 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

2. In Satz 3 werden die Worte „Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch „Art. 19 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 3 GO“ ersetzt.

§ 8**Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 10 Satz 2 werden die Worte „im Inland oder innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ durch die Worte „im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
2. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 10 werden die Worte „erforderlich ist,“ durch die Worte „erforderlich ist oder“ ersetzt.
 - b) In Nr. 11 werden die Worte „kann oder“ durch „kann.“ ersetzt.
 - c) Nr. 12 wird aufgehoben.
3. In Art. 33 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
4. In Art. 36 werden „nach § 33 Abs. 2 Nr. 4“ durch „nach § 33 Abs. 2 Nr. 6“ und „mit § 33 Abs. 2 Nr. 4“ durch „mit § 33 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.

§ 9**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) ¹§ 1 dieses Gesetzes ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 anzuwenden. ²Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), sowie Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 Bayerisches Datenschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), weiterhin anzuwenden.

§ 10**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident